

STEUERINFORMATIONEN

IV - 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
zum Jahresende 2024 hatte die Bundesregierung noch einen Strauß von Steuergesetzänderungen angeschoben. Nach dem Ende der Berliner Regierungskoalition ist schwer abzuschätzen, was davon noch umgesetzt wird. Im ersten Artikel stellen wir Ihnen den aktuellen Stand der wichtigsten Änderungen dar. Endgültig verabschiedet ist die um sechs Jahre verlängerte Tarifglättung für landwirtschaftliche Einkünfte, die Auswirkungen stellen wir auf Seite 3 dar.

- 25/24** **Gesetzesänderungen:** Darauf sollten Sie bis Jahresende achten
- 26/24** **E-Rechnungen:** Haben Sie sich vorbereitet?
- 27/24** **Agrardiesel nur noch online:** Stellen Sie rechtzeitig den Antrag
- 28/24** **Umsatzsteuer bei Beherbergung:** 7 % auch für das Frühstück?
- 29/24** **Registrierkassen:** Müssen ab 2025 angemeldet sein
- 30/24** **Tarifglättung:** Das bringt die Verlängerung für Sie
- 31/24** **Betriebsveranstaltungen:** Bei Weihnachtsfeier und Co. an die Steuern denken
- 32/24** **Mindestlohn und Minijob:** Höhere Beträge ab 2025
- 33/24** **Saisonarbeitskräfte:** Beschleunigte Visaverfahren für den Westbalkan



Gesetzesänderungen: Darauf sollten Sie bis Jahresende achten

25/24

Zum Jahresende sind die folgenden Steueränderungen wichtig. Die entsprechenden Gesetze waren zum Redaktionsschluss der Mandanteninformation allerdings noch nicht verabschiedet, besonders beim Pauschalsteuersatz und bei der degressiven Abschreibung war der Ausgang noch offen.

Sinkt Pauschalsteuersatz für einen Monat?

Der Bundestag hat mit dem Jahressteuergesetz beschlossen, dass der Satz für die Umsatzsteuerpauschalierung sinken soll, beginnend noch in diesem Jahr. Mit der Verkündung des Gesetzes – frühestens Ende November – würde der Steuersatz für alle Lieferungen und Dienstleistungen dann von 9 % auf 8,4 % sinken. Es bleibt zu hoffen, dass der Bundesrat diese völlig unsinnige Absenkung für höchstens einen Monat noch aufhält. Verfolgen Sie die Berichterstattung in den Fachmedien, was aus diesem Vorhaben wird.

Ab dem 1. Januar 2025 soll der Pauschalsteuersatz dann auf 7,8 % sinken, mehr sei europarechtlich nicht zulässig. Die Umsatzsteuerpauschalierung wird damit noch unattraktiver als bisher. Ob oder wann der Pauschalsteuersatz wieder steigt, ist nicht absehbar.

Die Pauschalierung darf weiterhin nur angewendet werden, wenn im jeweiligen Vorjahr die Umsatzgrenze von 600.000 € nicht überschritten wird. Die Berechnung dieser Grenze soll jedoch geändert werden, zum Beispiel sollen Einnahmen aus Anlageverkäufen nicht mehr mitgerechnet werden.

Wir erläutern Ihnen gerne, ob die Pauschalierung für Ihren Betrieb noch möglich oder sinnvoll ist.

Höhere Grenzen für Kleinunternehmer bei der Umsatzsteuer

Die Umsatzgrenze für die Kleinunternehmerregelung bei der Umsatzsteuer soll ab dem Jahr 2025 angehoben werden. Bisher war Voraussetzung, dass der Umsatz im Vorjahr nicht mehr als 22.000 € betrug und im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 € betragen wird. Ab dem Jahr 2025 darf der

Vorjahresumsatz nicht mehr als 25.000 € betragen haben, im laufenden Jahr endet die Kleinunternehmerregelung bei 100.000 € Umsatz.

Wer als Kleinunternehmer gilt, muss auf seine Umsätze keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Das betrifft beispielsweise Verpächter oder Kleinbetriebe. Aber Achtung: Auch die Umsatzsteuer auf Eingangsrechnungen bekommt man dann nicht als Vorsteuer erstattet. Das kann ungünstig sein, wenn die Vorsteuerbeträge hoch sind. Deshalb kann man auf die Kleinunternehmerregelung verzichten, das gilt dann für mindestens fünf Jahre. Stimmen Sie gegebenenfalls mit uns ab, ob Sie umsatzsteuerlich Kleinunternehmer sind.

Wird die degressive AfA verlängert?

Die Möglichkeit der degressiven Abschreibung (AfA) gilt nach aktuellem Gesetzesstand nur noch für Investitionen bis zum 31. Dezember 2024. Geplant ist, auch Investitionen im Jahr 2025 zu begünstigen, sogar mit einem höheren Abschreibungssatz. Die Verlängerung ist jedoch sehr unsicher, eine Entscheidung erfolgt unter Umständen erst gegen Ende des Jahres.

Die degressive AfA darf für bewegliche Wirtschaftsgüter wie Maschinen, Fahrzeuge und Betriebsvorrichtungen (z. B. Stall-einrichtung) angewendet werden. Die Abschreibung kann aktuell das doppelte des linearen Abschreibungssatzes betragen, maximal 20 %. Geplant ist die Anhebung auf das 2,5-fache und maximal 25 %.

Bei der degressiven AfA erfolgt die Abschreibung im ersten Jahr von den Investitionskosten und in den Folgejahren immer vom Restbuchwert. Dadurch kann zum Anfang der Abschreibungszeit viel AfA geltend gemacht werden, die jedoch mit fortschreitender Abschreibungsdauer immer geringer wird. Wird im Laufe des Wirtschaftsjahres investiert, kann die degressive AfA nur zeitanteilig abgezogen werden.

Entwürfe JStG 2024 und Steuerfortentwicklungsgesetz.



E-Rechnungen: Haben Sie sich vorbereitet?

26/24

Ab dem 1. Januar 2025 starten die E-Rechnungen, das sind nur noch einige Wochen. Wir hatten Sie in den letzten Steuerinformationen schon über die Grundsätze der E-Rechnung informiert. Sprechen Sie uns aber gerne an, wenn Sie Fragen haben. Der Umgang mit den E-Rechnungen ist gar nicht so schwierig und bringt für alle Seiten viele Vorteile.

Das Wichtigste ist: Richten Sie für Ihre Rechnungen ein gesondertes E-Mail-Postfach ein und teilen Sie diese E-Mail-Adresse

Ihren Geschäftspartnern mit. Dann muss sichergestellt sein, dass die E-Rechnungen elektronisch in unser System übertragen werden. Nutzen Sie dafür unsere Softwarelösungen, das ist für Sie und für uns der einfachste Weg. So können die Vorteile der Digitalisierung am besten genutzt werden. Auch dabei unterstützen wir Sie gerne.

BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2024.

Agrardiesel nur noch online: Stellen Sie rechtzeitig den Antrag

27/24

Bis zum 31. Dezember 2024 muss der Antrag auf Agrardieselvergütung 2023 beim Hauptzollamt vorliegen.

Den Antrag können Sie nur noch online auf dem Internetportal des Zolls stellen. Wenn das noch nicht erledigt ist, sollten Sie sich umgehend darum kümmern – denn wer den Antrag bisher noch nicht digital gestellt hat, benötigt etwas Vorlaufzeit.

Zunächst brauchen Sie ein Elster-Zertifikat für Organisationen, das Sie auf www.elster.de beantragen können. Das Verfahren kann eine Woche oder länger dauern. Anschließend können Sie

sich mit dem Zertifikat beim Zoll-Portal (www.zoll-portal.de) als Geschäftskunde registrieren. Auf diesem Portal wird dann der Antrag gestellt.

Wie genau das Registrierungsverfahren läuft, erfahren Sie unter dem Suchwort „Antragsverfahren Agrardiesel“ auf der Seite www.zoll.de.

Wenn Sie den Antrag von einem Dienstleister erstellen lassen, müssen Sie sich nicht selbst registrieren und benötigen auch kein eigenes Elster-Zertifikat.

Umsatzsteuer bei Beherbergung: 7 % auch für das Frühstück?

28/24

Für Übernachtungen in Hotels oder Pensionen fallen seit dem Jahr 2010 nur noch 7 % Umsatzsteuer an. Das gilt auch für den Urlaub auf dem Bauernhof. Leistungen, die mit der Übernachtung im Zusammenhang stehen – also etwa Frühstück, Halbpension, die Überlassung von Parkplätzen, WLAN oder die Nutzung eines Wellnessbereichs – werden aktuell mit 19 % besteuert.

Doch beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) wird nun darum gestritten, ob der ermäßigte Steuersatz von 7 % auch auf die Zusatzleistungen angewendet werden darf. Deshalb sollten Betreiber gegen die betreffenden Umsatzsteuerbescheide Einspruch einlegen – dann kann die Entscheidung des Gerichts abgewartet werden.

Pauschalpreis für Übernachtung und Frühstück

Beispiel: Ivonne Klausing vermietet in ihrem Landgasthof Zimmer an Geschäftsreisende und Urlauber.

Folge: Stellt Klausing in den Übernachtungsrechnungen 19 %

Umsatzsteuer für das Frühstück in Rechnung, muss sie die auch abführen – egal wie das Verfahren vor dem EuGH ausgeht.

Die Geschäftsreisenden brauchen den Ausweis der Umsatzsteuer, damit sie diese als Vorsteuer erstattet bekommen. Wer privat reist, braucht die Angabe nicht. Bei den Urlaubern könnte Klausing daher auf den Ausweis der Umsatzsteuer verzichten, um von einem positiven Ausgang des EuGH-Verfahrens profitieren zu können.

Sinnvoll kann es sein, Übernachtung und Frühstück nur zu einem einheitlichen Pauschalpreis anzubieten. Kann der Gast das Frühstück extra buchen, so spricht einiges dafür, dass es als eigenständige umsatzsteuerliche Leistung anzusehen ist und es damit bei 19 % Umsatzsteuer bleibt.

BFH-Beschlüsse vom 10. Januar 2024 in den Verfahren XI R 11/23, XI R 13/23 und XI R 14/23.

Registrierkassen: Müssen ab 2025 angemeldet sein

29/24

Jetzt wird es ernst: Ab 2025 müssen alle Registrierkassen beim Finanzamt angemeldet werden. Das gilt auch für gemietete und geleaste Kassen.

Im Gesetz steht diese Pflicht schon seit Jahren. Die Finanzverwaltung hatte die Regelung aber ausgesetzt, weil sie die technischen Voraussetzungen nicht rechtzeitig fertigbekommen hat. Nun ist sie aber so weit und die Verpflichtung wird scharf geschaltet.

Meldung bis Ende Juli 2025

Möglich ist die Anmeldung der Registrierkassen ab dem 1. Januar 2025 beim Finanzamt. Dann ist ein halbes Jahr Zeit – spätestens müssen Sie Ihre am 30. Juni vorhandenen Kassen bis zum 31. Juli 2025 anmelden.

Nach der erstmaligen Meldung muss dann jede neue und auch jede außer Betrieb genommene Registrierkasse, die auch nicht mehr vorgehalten wird, innerhalb eines Monats gemeldet werden. Bei jeder An- oder Abmeldung müssen alle Kassen aufgeführt werden, die im Betrieb sind. Sind vor der Erstmeldung Kassen

zu- oder abgegangen, muss das nicht gesondert gemeldet werden. Die Meldung kann ausschließlich elektronisch erfolgen, entweder im Internet über „Mein Elster“ oder mit einem entsprechenden Programm über die ERIC-Schnittstelle.

Beispiel: Karin Schulz betreibt einen Hofladen. Zu Beginn des Jahres 2025 nutzt sie zwei elektronische Kassensysteme. Am 10. Mai 2025 geht eine der Kassen kaputt und kann nicht repariert werden. Am 20. Juli 2025 kauft sie eine neue Kasse hinzu.

Folge: Schulz könnte erstmals im Januar die beiden Kassensysteme anmelden. Dann muss sie die im Mai außer Betrieb genommene Kasse innerhalb eines Monats bis zum 10. Juni 2025 abmelden. Macht Schulz die erstmalige Meldung erst nach dem 10. Mai, muss sie dabei nur die eine Kasse melden, die sie dann noch im Betrieb nutzen kann. Die im Juli gekaufte Kasse muss Schulz in jedem Fall bis zum 20. August 2025 anmelden. Bei jeder Meldung muss Schulz alle Kassen melden, die im Betrieb sind.

BMF-Schreiben vom 28. Juni 2024, AEAU zu § 146a AO Nr. 1.16.



Tarifglättung: Das bringt die Verlängerung für Sie

Die Tarifglättung für Einkünfte aus landwirtschaftlichen Betrieben ist um sechs Jahre bis 2028 verlängert worden. Das ist ein wichtiger Erfolg aus den Bauernprotesten. Mit diesem Artikel erläutern wir Ihnen, wie sich Gewinne aus landwirtschaftlichen Betrieben nun auf die Einkommensteuer auswirken und was das für Ihre Steuergestaltung bedeutet.

Vorteile bei schwankenden Gewinnen

Mit der Tarifglättung werden Nachteile bei der Einkommensteuer aus Gewinnschwankungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ausgeglichen. Für Betrachtungszeiträume von jeweils drei Jahren wird so besteuert, als wenn die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gleichmäßig auf die drei Steuerjahre verteilt wären. Schwankungen aus anderen Einkünften, beispielsweise aus Gewerbebetrieben, werden nicht ausgeglichen. Der Vorteil dieser Regelung ist umso größer, je mehr die Gewinne schwanken. Liegen die Einkünfte allerdings regelmäßig über etwa 150.000 € bei Ehegatten oder etwa 75.000 € bei Alleinstehenden, bringt die Tarifglättung keine Vorteile. Denn dann beträgt der Grenzsteuersatz gleichmäßig 42 %, Schwankungen wirken sich nicht mehr nachteilig aus.

So werden landwirtschaftliche Gewinne besteuert

1. Stufe: Gewinne werden den Steuerjahren zugerechnet
Die Einkommensteuer wird immer für ein Kalenderjahr berechnet. Dafür müssen die je Wirtschaftsjahr ermittelten Gewinne den Steuerjahren zugerechnet werden. Bei Gewerbebetrieben wird ein Wirtschaftsjahresgewinn immer nur einem Steuerjahr zugerechnet, nämlich dem, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Bei Landwirtschaftsbetrieben wird anteilig zugerechnet. Läuft das Wirtschaftsjahr (WJ) vom 1. Juli bis 30. Juni, so werden die Einkünfte des Jahres 2024 aus der Hälfte des WJ 2023/2024 und aus der Hälfte des WJ 2024/2025 berechnet. Schon damit wird ein Großteil der Gewinnschwankungen ausgeglichen. Landwirte können auch das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr wählen. Damit verlieren sie jedoch den Vorteil dieses Schwankungsausgleichs.

2. Stufe: Tarifglättung
Die Tarifglättung wird für feste dreijährige Betrachtungszeiträume vorgenommen. Zuletzt wurde der Zeitraum 2020 bis 2022 betrachtet. Neu hinzugekommen sind jetzt die Jahre 2023 bis 2025 und 2026 bis 2028. Nach dem Jahr 2028 endet die Tarifglättung.

Wie sie funktioniert, zeigt folgendes vereinfachtes Beispiel:

Beispiel: Landwirt Schulz ist verheiratet und hat keine Kinder. Er bewirtschaftet einen Ackerbaubetrieb. Weitere Einkünfte hat er nicht. Die Gewinne der einzelnen Wirtschaftsjahre werden anteilig den Steuerjahren zugerechnet, daraus ergeben sich die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft. Anhand der Einkünfte und nach Abzug von Posten wie Versicherungsbeiträgen wird die Einkommensteuer (ESt) festgesetzt.
Folge: Bei Schulz ergeben sich folgende Beträge:
– 20.000 € Einkünfte im Jahr 2020, ESt: 0 €
– 40.000 € Einkünfte im Jahr 2021, ESt: ca. 1.600 €
– 90.000 € Einkünfte im Jahr 2022, ESt: ca. 16.700 €

Auswirkung der Tarifglättung im Betrachtungszeitraum
Landwirt Schulz bekommt zunächst die Einkommensteuerbescheide der Jahre 2020 und 2021 mit den genannten Einkommensteuerbeträgen. Im Jahr 2022 wird dann die Tarifglättung berücksichtigt. Das erfolgt in drei Schritten.

1. Schritt: Summe der tatsächlichen Einkommensteuer
Bei Schulz ergeben sich folgende festgesetzte ESt-Beträge:
0 € in 2020 + 1.600 € in 2021 + 16.700 € in 2022 = 18.300 €.

2. Schritt: Summe der fiktiven Einkommensteuer
Als nächstes wird die fiktive Einkommensteuer ausgerechnet. Gewinn und Verlust der drei Kalenderjahre werden zusammengezählt und gleichmäßig verteilt: 20.000 € in 2020, 40.000 € in 2021 und 90.000 € in 2022 ergeben 150.000 €, geteilt durch drei sind das durchschnittlich 50.000 € pro Jahr. Die fiktive Einkommensteuer beträgt dann:
4.100 € in 2020 + 3.900 € in 2021 + 3.800 € in 2022 = 11.800 €.

3. Schritt: Vergleichsrechnung
Die Differenz aus den Steuerbeträgen der tatsächlichen Einkünfte und den fiktiven Steuerbeträgen aus den gleichmäßig verteilten Einkünften wird auf die Einkommensteuer des letzten Steuerjahres im Betrachtungszeitraum angerechnet oder erstattet. Bei Schulz ergibt sich:
tatsächliche Einkommensteuer 2020 bis 2022 18.300 €
abzüglich fiktive Einkommensteuer 2020 bis 2022 11.800 €
Differenz 6.500 €
Die Differenz wird Schulz im Einkommensteuerbescheid 2022 angerechnet. Er zahlt also für das Jahr 2022 statt 16.700 € nur 10.200 € Einkommensteuer.

Schwierige Gewinngestaltung
Im Beispielfall haben wir mit den Jahren 2020 bis 2022 gerechnet, weil für diese Jahre der Einkommensteuertarif schon feststeht. Aktuell befinden wir uns jedoch im Betrachtungszeitraum 2023 bis 2025. Das macht die Gewinngestaltung schwierig, weil es zum Teil um zukünftige Gewinne geht.

Beispiel: Für Landwirt Schubert soll die Einkommensteuererklärung des Jahres 2023 erstellt werden. Er bewirtschaftet einen Landwirtschaftsbetrieb mit dem Wirtschaftsjahr 1. Juli bis 30. Juni sowie einen Gewerbebetrieb, dort entspricht das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr. Er überlegt sich, ob er Sonderabschreibungen in der Gewinnermittlung 2023/2024 des Landwirtschaftsbetriebes oder im WJ 2023 des Gewerbebetriebes geltend macht.
Folge: Die genaue Einkommensteuerminderung aus den Sonderabschreibungen kann man nicht berechnen. Nimmt er die Sonderabschreibung im WJ 2023/2024 des Landwirtschaftsbetriebes vor, wirkt sich das im ersten Schritt in den Steuerjahren 2023 und 2024 aus, durch die Tarifglättung dann aber gleichmäßig in den Steuerjahren des Betrachtungszeitraumes 2023 bis 2025. Nimmt er die Sonderabschreibung im WJ 2023 des Gewerbebetriebes vor, wirkt sich das nur auf das Steuerjahr 2023 aus. Die steuerliche Auswirkung steht aber erst fest, wenn die Tarifglättung für den Betrachtungszeitraum 2023 bis 2025 erfolgt ist. In beiden Fällen kann die Steuerminderung aus der Sonderabschreibung nur geschätzt werden, da Schubert noch nicht wissen kann, wie hoch die Gewinne in den Jahren 2024 und 2025 sein werden.

Fazit
Die Auswirkung der Tarifglättung auf Ihre Einkommensteuer erläutern wir Ihnen gerne.

§ 32c i.d.F der Änderungsgesetze BT Drucks. 20/11947 und 20/12152, beachte partiellen Genehmigungsvorbehalt durch EU-Kommission.



Betriebsveranstaltungen: Bei Weihnachtsfeier und Co. an die Steuer denken

31/24

Betriebsveranstaltungen sind gut für das Betriebsklima und die Mitarbeiterbindung. Dabei gibt es aber einige Regeln zu beachten, damit den Arbeitnehmern der Spaß nicht nachträglich durch Lohnsteuer und Abgaben verdrorben wird.

Keine Lohnsteuer bis 110 €

Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern, Jubiläumsfeiern und weitere Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene, bei denen der gesellschaftliche Charakter im Vordergrund steht, führen für die Mitarbeiter eigentlich als „geldwerter Vorteil“ zu Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen. Dabei werden alle Kosten berücksichtigt wie z. B. Speisen, Getränke, die Übernahme von Übernachtungs- und Fahrtkosten, aber auch die Kosten für Musik und künstlerische Darbietungen oder Geschenke.

Davon ist aber ein Freibetrag von 110 € je Arbeitnehmer steuer- und abgabenfrei, wenn die Veranstaltung für alle Mitarbeiter angeboten wird. Der Freibetrag kann zweimal im Jahr für eine Betriebsveranstaltung in Anspruch genommen werden. Für übersteigende Beiträge kann die Lohnsteuer mit 25 % pauschaliert werden (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. KiSt).

Beispiel 1: Lohnunternehmer Becker organisiert für seine Mitarbeiter eine Weihnachtsfeier und übernimmt sämtliche Kosten. Es geht mit der Bahn in die Stadt in ein Restaurant, die Bahnfahrt kostet 150 €, eine Stadtführung 150 €, Speisen und Getränke 1.000 €, insgesamt 1.300 € einschließlich 19 % Umsatzsteuer. Es nehmen 10 Mitarbeiter teil, drei davon bringen ihre Ehefrauen mit.

Folge: Die auf den einzelnen Mitarbeiter entfallenden Kosten werden wie Arbeitslohn behandelt, den Mitarbeitern würden dafür Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden. Dabei kann aber der Freibetrag von 110 € berücksichtigt werden. Folgendermaßen wird gerechnet: Als Erstes werden alle Kosten der Betriebsveranstaltung berücksichtigt, einschließlich Umsatzsteuer, also 1.300 €. Diese Kosten werden auf alle Teilnehmer verteilt: 10 Arbeitnehmer + 3 Ehefrauen = 13 Teilnehmer,

$1.300 \text{ €} : 13 = 100 \text{ €}$ je Person. Die Kosten für die Ehefrauen werden den jeweiligen Ehemännern zugerechnet.

Im Resultat entfallen auf sieben Mitarbeiter jeweils 100 €, das ist vom Freibetrag abgedeckt. Auf die drei Mitarbeiter mit Ehefrau entfallen jeweils 200 € – abzüglich des Freibetrags von 110 € bleiben für sie jeweils 90 € steuer- und abgabenpflichtiger Arbeitslohn. Das kann vermieden werden, indem Arbeitgeber Becker für diese Beträge jeweils 25 % pauschale Lohnsteuer an das Finanzamt abführt.

In der Praxis empfiehlt es sich, für die Veranstaltung eine Gästeliste zu führen. Nur dann kann die Kostenaufteilung auf die Teilnehmer prüfungssicher dokumentiert werden.

Beispiel 2: Landwirt Schröder fährt mit seinen Mitarbeitern zur Landwirtschaftsmesse und übernimmt die Kosten. Zusätzlich bezahlt er ihnen einmal die Karten für ein Konzert, 100 € je Stück.

Folge: Bei der Landwirtschaftsmesse wird die betriebliche Veranlassung im Vordergrund stehen, das führt nicht zu Lohnsteuer. Der Konzertbesuch ist für sich genommen noch keine Betriebsveranstaltung, die 100 € je Person sind Lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig ohne dass der Freibetrag abgezogen werden darf.

110 € auch bei der Umsatzsteuer

Die Grenze von 110 € gilt auch bei der Umsatzsteuer. Wird die Grenze nicht überschritten, ist der Arbeitgeber zum vollen Vorsteuerabzug aus den Kosten berechtigt. Wird die Grenze jedoch überschritten, entfällt das Recht auf Vorsteuerabzug vollumfänglich.

Die günstigste Gestaltung für ihre Betriebsveranstaltung erläutern wir ihnen gerne.

§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a und § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG, BMF-Schreiben vom 14. Oktober 2015.

Mindestlohn und Minijob: Höhere Beträge ab 2025

32/24

Ab dem 1. Januar 2025 wird der gesetzliche Mindestlohn von 12,41 € auf 12,82 € je Stunde angehoben. Bei einer Beschäftigung mit 40 Stunden in der Woche muss dann eine monatliche Vergütung von mindestens 2.222,13 € brutto ($12,82 \times 40 \text{ h} \times 13/3$) gezahlt werden.

Mit der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns steigt automatisch auch die Verdienstgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob). Sie erhöht sich ab dem 1. Januar 2025 von 538 € auf 556 € im Monat (Mindestlohn 12,82 € x 130/3).

Vierte Mindestlohnanpassungsverordnung, BGBl. I Nr. 321; § 8 SGB IV.

Saisonarbeitskräfte: Beschleunigte Visaverfahren für den Westbalkan

33/24

Nach der zum 1. Januar 2016 eingeführten sogenannten Westbalkan-Regelung in der Beschäftigungsverordnung können Angehörige der Staaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien unter vereinfachten Bedingungen ein Visum für jede Art der Beschäftigung in Deutschland erhalten. Eine besondere berufliche Qualifikation ist nicht erforderlich, so dass ein Aufenthaltstitel auch für Hilfstätigkeiten, wie z. B. als Erntehelfer, erteilt werden kann. Wegen der langwierigen Visaverfahren erfolgten allerdings selten Saisonbeschäftigungen von Arbeitskräften aus den Westbalkanstaaten.

Vorabzustimmung beschleunigt Verfahren

Das könnte sich jetzt ändern: Seit dem 1. Juni 2024 können Arbeitgeber zur Beschleunigung eines Visumverfahrens nach der

Beschäftigungsverordnung für einen Westbalkanstaatsangehörigen wieder die Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit beantragen. Diese ist vom Arbeitgeber bei der BA vor Beantragung des Visums einzuholen.

Hat der Arbeitgeber die Vorabzustimmung erhalten, kann der Arbeitnehmer unter Vorlage dieser Zustimmung bei der Botschaft im Heimatland einen Termin zur Visumbeantragung erhalten und das Visum zeitnah beantragen. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/fachkraefte-ausland/westbalkanregelung>.

§ 26 Abs. 2 BeschV.

Hinweis: Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.